

Fleischwerke von dem wider dieselben einzuleitenden Verfahren nicht befreit.

§ 10. Von den Strafbeträgen wird die Hälfte der Armenversorgungsbehörde berechnet, die andere aber Dem, welcher die beste Hinterziehung entdeckt hat.

§ 11. Von Gegenständen, welche beim Einbringen zum Durchgange declarirt werden, wird die Abgabe gegen Pfandschein erhoben, auf welchem Tag und Stunde des Einbringens anzuzeigen ist. Wird der Gegenstand innerhalb der nächsten 24 Stunden ausgeführt, so wird an der Hebestelle, bei welcher der Ausgang erfolgt, das Pfandgeld zurückerstattet. Dieses verfällt als Abgabe, wenn der Gegenstand nicht oder erst nach Ablauf vorgedachter 24 Stunden wieder ausgeführt wird.

Da das mit der hiesigen W. ißbäckerinnung seit her bestandene Fixationsverhältniß rücksichtlich der indirecten städtischen Abgabe von eingetragtem Mehle seine Endschafft erreicht hat, so sind in dessen Folge die innerhalb des Stadtbezirkes gelegenen Mühlen rücksichtlich des in denselben hergestellten Mehles als Einführungspunkte zu behandeln. Die Erhebung, resp. pfandweise Sicherstellung der indirecten städtischen Abgabe von dem aus diesen Mühlen in den Stadtbezirk einzubringenden, resp. durch denselben auszuführenden Mehle ist durch Lösung der erforderlichen Steuerquittungen, resp. Pfandscheine in der zu diesem Behufe im Altstädter Rathhause zu eröffnenden Expedition für indirectes Abgabewesen zu bewirken. Diese Expedition wird an allen Werktagen von früh neun bis Mittag ein Uhr und von Nachmittags vier bis Abends sieben Uhr eröffnet sein. An den betreffenden Mühlen sind städtische Beamte stationirt, welche sowohl den Körnereingang als den Mehlausgang zu controliren, auch darüber Aufsicht zu führen haben, daß für das ausgehende Mehl die Abgabe erlegt, resp. Pfandschein gelöst ist. Bekanntm. v. 25. Juni 1862.

IX. Regulativ über die allgemeine Bürger- und Schutzverwandten-Steuer für Dresden vom 1. April 1856.

Mit Genehmigung des Kgl. Ministerii des Innern wird unter Zustimmung der Gemeindevertreter wegen Einführung einer allgemeinen Bürger- und Schutzverwandten-Steuer für Dresden Folgendes bestimmt:

§ 1. Jeder Einwohner, beziehentlich Grundstücksbesitzer, welcher in Gemäßheit § 41 fgd. der allgemeinen Städteordnung das Bürgerrecht erworben hat oder zu erwerben verpflichtet ist, hat vom Jahre 1856 an eine jährliche Bürgersteuer von 1 Thaler 10 Ngr. als eine persönliche Abgabe zu zahlen. Die Verbindlichkeit hierzu tritt mit dem Zeitpunkt ein, wo dem Betreffenden das Bürgerrecht ertheilt oder er zu dessen Gewinnung verpflichtet ward. War dieser Zeitpunkt schon vor 1856 eingetreten, so ist die etwaige Nachzahlung bis dahin lediglich nach der zeither hierunter bestandenen Ortsverfassung zu bemessen.

§ 2. Die Bürgersteuer wird in zwei gleichen Terminen mit jedesmal 20 Ngr. zum 1. Mai und 1. October jeden Jahres zur Stadtsteuer-Einnahme abgeführt.

§ 3. Neben dieser Bürgersteuer haben die anfähigen Bürger alle diejenigen Oblasten und Gefälle

auch ferner abzutragen, welche auf den Grund- und Hypothekenbuchs-Folien der ihnen zugehörigen, im Stadtbezirk belegenen Grundstücke bereits eingetragen sind, oder noch zum Eintrag gebracht werden.

§ 4. Die Bestimmungen wegen der Bürgergefälle der in den Vorstädten, Friedrichstadt u. Antonstadt wohnenden Bürger werden durch Einführung der allgemeinen Bürgersteuer außer Kraft gesetzt.

§ 5. Jeder Schutzverwandte der Stadt Dresden ist zur Entrichtung einer Schutzverwandtensteuer verpflichtet.

§ 6. Diese Schutzverwandtensteuer beträgt den fünften Theil der von den Schutzverwandten zu entrichtenden ordentlichen Gewerbe- u. Personalsteuer, so jedoch, daß dieselbe in keinem Falle den Maximalsatz von jährlich Einem Thaler — — überschreiten darf. Diesen Satz von Einem Thaler haben auch die Schutzverwandten zu entrichten, deren Rentensteuer in der geheimen Rentenrolle verzeichnet ist; es bleibt jedoch ihnen unbenommen, falls ihre Gesamtsteuer nicht 5 Thlr. beträgt, unter Production ihrer Rentensteuerquittung, die demgemäße Herabsetzung der Schutzverwandtensteuer bei dem Stadtrathe zu beantragen.

§ 7. Diese Schutzverwandtensteuer wird unter Genehmigung des K. Finanzministerii als ein städtischer Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer zugleich mit dieser in den geordneten zwei Steuerterminen bei der Stadtsteuer-Einnahme erhoben.

§ 8. Ausländer, welche bei ihrer Aufnahme in den K. S. Staats- und den Dresdener Gemeindeverband, ohne das Bürgerrecht zu erwerben, das Schutzverwandtenrecht in Gemäßheit der allgemeinen Städteordnung erlangen, haben für dessen Ertheilung eine Gebühr von Acht Thalern — — zur Armenkasse zu zahlen.

X. Bestimmungen, das Wasserleitungswesen in hiesiger Stadt betreffend, vom 2. Aug. 1855, 23. April 1856 und 23. Juli 1857.

1) Zur Erleichterung des Verkehrs der Wasserinhaber mit der Wasserleitungsanstalt sind in Altstadt und Neustadt „Bestellkasten“ eingerichtet, vermittelst welcher die Wasserinhaber ihre Meldungen bei den nachstehend zu 5 erwähnten Vorkommnissen an die Wasserleitungsanstalt zu bringen haben.

2) Der Bestellkasten für die Wasserleitungen in der Altstadt befindet sich Johannisstraße Nr. 19.

3) Der Bestellkasten für die communliche Wasserleitung in der Neustadt und Antonstadt ist am Neustädter Rathhause, nach der Hauptstraße zu, angebracht.

4) Jeder Wasserinhaber, welcher in das neu angelegte „Wasserbuch“ eingetragen ist, erhält von der Direction des Wasserleitungswesens eine Wasserkarte über den ihm zukommenden Wasserantheil und die darauf bezüglichen Verhältnisse.

5) Beim Wegbleiben oder nicht gehörigen Zufluß des Wassers (außer im Falle allgemeinen Wassermangels) ist diese Wasserkarte in den betreffenden „Bestellkasten für die Wasserleitung“ zu geben, worauf, unter Rückgabe derselben, mit möglichster Beschleunigung Untersuchung und Abhülfe erfolgen oder das sonst Nöthige besorgt werden wird.